

Satzung für die Schülerbeförderung

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Neufassung der Satzung für die Schülerbeförderung beschlossen:¹

1. Änderung vom 21.03.2018 tritt am 01.08.2018 in Kraft²

2. Änderung vom 04.07.2018 tritt am 01.08.2018 in Kraft³

3. Änderung vom 05.12.2018 tritt am 01.08.2018 in Kraft⁴

4. Änderung vom 11.09.2019 tritt am 01.08.2020 in Kraft⁵

§ 1

Grundsatz

(1) Der Landkreis Dahme-Spreewald (nachfolgend Landkreis genannt) ist Träger der Schülerbeförderung für SchülerInnen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in seinem Gebiet ihre Wohnung haben. Er entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung sowie der Schülerfahrkostenerstattung.

(2) Diese Satzung findet auf alle Ausbildungen mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG), in der gültigen Fassung Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Auf den Begriff Wohnung im Sinne des § 2 Nr. 8 des BbgSchulG finden die §§ 20, 21 und 22 des Bundesmeldegesetzes in der gültigen Fassung Anwendung. Bei mehreren Wohnungen gilt grundsätzlich nur die Hauptwohnung als Wohnung. SchülerInnen, deren Sorgeberechtigte auf der Grundlage einer Entscheidung des Landkreises Dahme-Spreewald Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 oder Eingliederungshilfe gemäß §§ 35a in Verbindung mit § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege), § 34 SGB VIII, § 35 SGB VIII erhalten, haben ihre Wohnung dort, wo sie sich tatsächlich überwiegend aufhalten.

(2) Schulpflichtige Kinder im Sinne dieser Satzung sind Kinder und Jugendliche, die allgemein bildende Schulen, Förderschulen oder Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen (außer Fachschulen) in öffentlicher oder freier Trägerschaft besuchen.

(3) Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage der verbindlichen Rahmenlehrpläne durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule durchgeführt wird. Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Ferienaufenthalten (auch in Schullandheimen), Studien- und Theaterfahrten,

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4/2017 vom 17.02.2017

² Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8/2018 vom 23.03.2018

³ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19/2018 vom 10.07.2018

⁴ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33/2018 vom 14.12.2018

⁵ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29/2019 vom 11.11.2019

Schülerwettbewerben, Hortbetreuung, freiwilligen Arbeitsgemeinschaften sowie Fahrten in Freistunden.

(4) Personensorgeberechtigt ist der- bzw. diejenige, dem bzw. der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der gültigen Fassung die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind z. B. die natürlichen Eltern, Adoptiveltern oder der Vormund.

(5) Schulweg ist die kürzeste verkehrsübliche Verbindung (u. a. Fußweg, Radweg) zwischen der Wohnung und der besuchten Schule. Bei der Ermittlung dieser Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes, bei eingezäunten Grundstücken der Grundstückseingang und dem Haupteingang der Schule gemäß postalischer Anschrift zugrunde zu legen. Im Rahmen der Prüfung der kürzesten verkehrsüblichen Verbindung behält sich der Landkreis vor, Haltestellen im Umkreis von 2 km (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1) zugrunde zu legen.

(6) Hat der bzw. die Auszubildende aus wichtigem Grund oder aus unabweisbarem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird auch diese Ausbildung als Erstausbildung anerkannt. In der Regel sind wichtige Gründe z.B. mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung, oder bei weltanschaulich gebundenen Berufen der Wandel der Weltanschauung oder Konfession.

(7) Zuständige Schule ist die Schule, für die nach § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.

(8) Schulformen sind

1. die Grundschule,
2. als weiterführende allgemeinbildende Schulen
 - a) die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule),
 - b) das Gymnasium und
 - c) die Oberschule,
3. das Oberstufenzentrum, das die beruflichen Schulen
 - a) Berufsschule,
 - b) Berufsfachschule,
 - c) Fachoberschule,
 - d) Fachschule und
 - e) berufliche Gymnasiumzusammenfasst,
4. die Förderschule und
5. die Schule des Zweiten Bildungsweges

(9) Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe, die Leistungs- und Begabungsklassen sowie die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe sowie die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.

§ 3 **Anspruchsberechtigte SchülerInnen/Studierende**

(1) Anspruchsberechtigt sind

1. SchülerInnen, die am Unterricht der allgemein bildenden Schulen teilnehmen und mindestens 2 km Schulweg haben, es sei denn, sie haben einen Anspruch nach § 5 Abs. 5, sowie

2. SchülerInnen der beruflichen Schulen im Rahmen ihrer Erstausbildung, mit Ausnahme der Fachschulen und die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben. Diese Ausbildung muss vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen haben.

(2) Anspruchsberechtigt sind Studierende, die am Unterricht der Schule des Zweiten Bildungsweges des Landkreises Dahme-Spreewald teilnehmen und die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben, soweit sie nicht über ein eigenes Einkommen verfügen. Der Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB X II sowie die Bewilligung von BAföG wird nicht als eigenes Einkommen gerechnet.

(3) SchülerInnen der einjährigen Fachoberschule, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie ihr Fachabitur im direkten Anschluss an ihre Berufsausbildung absolvieren.

(4) Bei SchülerInnen der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Dabei muss die praktische Ausbildung überwiegend im Landkreis realisiert werden.

(5) Wird eine Schule von SchülerInnen besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung.

(6) Eine Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu einer anderen als der zuständigen Schule im Primarbereich erfolgt nur, wenn der Aufwand an Fahrtkosten dem zur zuständigen Schule gleich ist oder eine wirtschaftlichere Beförderung durch den Besuch der Schule erreicht wird. Alternativ werden bei tatsächlicher Inanspruchnahme von ÖPNV- bzw. privaten Beförderungsleistungen nur die Aufwendungen abzüglich des Eigenanteils nach § 9 erstattet, die für den Besuch der zuständigen Schule notwendig wären (fiktive Fahrtkosten).

Das gilt auch, wenn das Staatliche Schulamt den Besuch einer anderen Schule als der zuständigen Schule gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG gestattet. Der Anspruch auf Schülerspezialverkehr entfällt in diesen Fällen. Bildungsempfehlungen nach Förderausschussverfahren bleiben davon unberührt.

(7) Für SchülerInnen von allgemeinbildenden Schulen, die Schulen außerhalb des Landkreises besuchen, bemisst sich der Eigenanteil an den notwendigen Schülerfahrtkosten nach § 9 Abs. 2 der Satzung, sofern die entsprechende Schulform im Landkreis vorhanden ist. Dies gilt nicht für Grundschulen, für die ein Schulbezirk festgelegt ist, wenn nachweislich eine Leistungs- und Begabungsklasse besucht wird, für SchülerInnen, die nachweislich eine Leistungs- und Begabungsklasse bis in Jahrgangsstufe 10 besucht haben und die gymnasiale Oberstufe in derselben Schule besuchen sowie für Spezialschulen oder Spezialklassen.

(8) Für SchülerInnen, die die zuständige Grundschule besuchen, besteht der Anspruch auf Schülerbeförderung auch unterhalb der Grenze von 2 km, sofern der Schulweg außerhalb

von Ortschaften verläuft und die zu nutzende Straße nicht über einen Rad- oder Gehweg verfügt.

(9) Es besteht kein Beförderungsanspruch auf den Wegstrecken zwischen Hort und Wohnung. Besteht Anspruch auf einen Schülerfahrausweis aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 1, wird die Nutzung von diesem für die Wegstrecken zwischen Schule, Wohnung und Hort im Rahmen seiner Gültigkeit geduldet.

§ 4

Voraussetzung und Art der Beförderung

(1) Für die Beförderung von SchülerInnen kommen der Rangfolge nach in Betracht:

- a) Öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs und des schienengebundenen Verkehrs,
- b) Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmens, welches vom Landkreis mit der Schülerbeförderung beauftragt ist oder geeignete Fahrzeuge des Landkreises (Schülerspezialverkehr) oder die von den Personensorgeberechtigten oder dem bzw. der SchülerIn gestellten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge),
- c) In Sonderfällen die Kombination der bezeichneten Verkehre unter a) und b),

(2) Die Beförderung der SchülerInnen zwischen der Wohnung und der besuchten Schule erfolgt im Rahmen der wirtschaftlichsten Art der Beförderung. Der Landkreis entscheidet über die wirtschaftlichste Art der Beförderung.

(3) Die wirtschaftlichste Art der Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Landkreis die geringsten Kosten zur Folge hat und dem bzw. der SchülerIn unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist im Sinne von § 5 Abs. 2. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Art der Beförderung. Sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.

(4) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Art der Beförderung kann auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

(5) Die Beförderung erfolgt zum allgemeinen Beginn bzw. allgemeinen Ende des Unterrichts an der Schule. Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Tourenplanes des Schülerspezialverkehrs.

(6) Bei der Durchführung von Schülerbetriebspraktika für SchülerInnen der allgemeinbildenden Schulen wird ausgehend vom Wohnort für die Beförderungspflicht eine Entfernung von max. 25 km festgelegt. Bei begründeter Überschreitung dieser Maximal-Entfernungsgrenze wird höchstens das Beförderungsentgelt für eine Schülermonatskarte des VBB für den Landkreis Dahme-Spreewald erstattet. SchülerInnen, die nicht im Besitz einer Schülerfahrkarte sind oder diese nicht für den Weg zum Praktikumsbetrieb nutzen können, kaufen sich die kostengünstigste Fahrkarte und rechnen diese unmittelbar nach Abschluss des Schülerbetriebspraktikums ab. Dies gilt auch für SchülerInnen der beruflichen Schulen.

(7) Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten im Schülerspezialverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.

§ 5

Schülerspezialverkehr und Zumutbarkeitsgrenzen

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus örtlichen und zeitlichen Gründen zu der zuständigen Grundschule gemäß § 106 BbgSchulG oder der nächstgelegenen weiterführenden allgemeinbildenden Schule der Schulform gemäß §16 Abs. 2 Nr. 2 BbgSchulG unzumutbar, organisiert der Landkreis einen Schülerspezialverkehr. Ein Anspruch auf Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr besteht nicht.

(2) Die Zumutbarkeit der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gilt als überschritten, wenn

- a) die Schulwegzeit (einfache Strecke) als Zeit zwischen der Ankunft/Abfahrt des öffentlichen Verkehrsmittels und Erreichen der Zielhaltestelle für SchülerInnen der

Primarstufe	45 Minuten
Sekundarstufe I & II	60 Minuten

überschreitet oder

- b) die Wartezeit vor und nach dem allgemeinen Unterrichtsbeginn/-ende für SchülerInnen der

Primarstufe	30 Minuten
Sekundarstufe I & II	45 Minuten

überschreitet. Für jede Fahrtstrecke oder Wartezeit wird die Zumutbarkeit gesondert geprüft.

- c) SchülerInnen, die im Rahmen von Leistungs- und Begabtenklassen beschult werden, gelten in den Klassen 5 und 6 gemäß der Absätze a und b als SchülerInnen der Primarstufe.

(3) Der nach Abs. 2 gewährte Schülerspezialverkehr wird

- a) zu einer nicht zuständigen Grundschule ausschließlich mittels Zuweisungsbescheids im Sinne des § 50 Abs. 4 BbgSchulG des Staatlichen Schulamts gewährt,

- b) zu einer nicht nächstgelegenen weiterführenden allgemeinbildenden Schule nur dann gewährt,

1. wenn es sich bei der nächstgelegenen weiterführenden allgemeinbildenden Schule um eine Schule in freier Trägerschaft oder
2. außerhalb des Landkreises handelt oder
3. wenn die nächstgelegene weiterführende allgemeinbildende Schule im Übergangsverfahren als Erstwunsch angegeben wurde und die Aufnahme mittels Bescheids zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachweislich abgelehnt hat oder
4. wenn nachweislich eine Leistungs- und Begabungsklasse besucht wird oder
5. wenn nachweislich eine Leistungs- und Begabungsklasse bis in Jahrgangsstufe 10 besucht wurde und die gymnasiale Oberstufe in derselben Schule besucht wird oder
6. wenn es sich bei der besuchten Schule um eine Spezialschule oder Spezialklasse gem. § 8a BbgSchulG handelt oder
7. wenn der Anspruch auf Schülerspezialverkehr bereits am 31.07.2019 bestanden hat, solange sich der Wohnort und die besuchte Schule nicht ändern.

(4) In den Fällen des Abs. 3 b) Nr. 1, 2 und 3, wird ein Schülerspezialverkehr zur der weiterführenden allgemeinbildenden Schule mit der dann kilometermäßig kürzesten Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule gewährt. Voraussetzung ist die grundsätzliche Anspruchsberechtigung gemäß Abs. 2 oder Abs. 5.

(5) Eine Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgt auch, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen, die nicht nur vorübergehend sind, oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung notwendig ist. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (Attest), in Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung ohne weiteres offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Bei einem Schulbesuch aufgrund einer Bildungsempfehlung, ist der entsprechende Bescheid als Nachweis vorzulegen.

(6) Die Beförderung mit einem besonderen Verkehrsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson ist von den Personensorgeberechtigten beim Landkreis zu beantragen. Dem Landkreis sind zur Entscheidung über diesen Antrag der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Vermerk oder die unter Abs. 4 genannten Nachweise einzureichen.

(7) Schülerspezialverkehr wird frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises ab Antragstellung (Datum des Posteingangs) des vollständigen Antrages beim Landkreis übernommen.

(8) SchülerInnen im Schülerspezialverkehr mit Ausnahme der SchülerInnen mit dauernder oder vorübergehender Behinderung haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Beförderung ab und zur Wohnung. Für sie gilt der vom Träger der Schülerbeförderung festgelegte Sammelpunkt als Haltestelle. Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass der bzw. die zu befördernde SchülerIn mit dauernder Behinderung im Schülerspezialverkehr zu den eingesetzten Fahrzeugen gelangt. Schülerspezialverkehr zu den eingesetzten Fahrzeugen gelangt.

§ 6

Schülerfahrkosten, Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmittel oder Privatfahrzeug

(1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Art der Beförderung von SchülerInnen zwischen der Wohnung und der besuchten Schule entstehen (notwendige Schülerfahrkosten).

(2) Bei der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs und des schienengebundenen Verkehrs sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach den genehmigten Beförderungstarifen unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verbindung zwischen Wohnung und Schule notwendig entstehen.

(3) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrsübliche Streckenführung entstehen.

(4) Die Schulkonferenzen werden aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Schulträgern den allgemeinen Unterrichtsbeginn und das allgemeine Unterrichtsende nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb der Zumutbarkeit gemäß § 5 Abs. 2 für SchülerInnen durch den öffentlichen Personennahverkehr realisierbar wird.

§ 7

Erstattung der Fahrkosten

(1) Anspruchsberechtigte SchülerInnen und Studierende gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 erhalten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die anteiligen Fahrkosten des jeweils günstigsten Tarifes des ÖPNV gemäß § 6 Abs. 2 erstattet. Besteht zwischen Wohn- und

Schulort nachweislich kein öffentlicher Linienverkehr, kann ein Privatfahrzeug genutzt werden. Erstattet werden jedoch nur die Kosten in Höhe des jeweils günstigsten Tarifes des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

Anspruchsberechtigte SchülerInnen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die anteiligen Fahrkosten des jeweils günstigsten Tarifes des ÖPNV gemäß § 6 Abs. 2 erstattet.

(2) SchülerInnen die gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG den Anspruch auf einen Wohnheimplatz wahrnehmen, werden die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt zwischen der Wohnung der Personensorgeberechtigten und dem Wohnheim gemäß den Regelungen des § 7 Abs. 1 dieser Satzung erstattet. Die Kosten für die Fahrt zwischen Wohnheim und Schulort werden nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 erstattet.

(3) Bei notwendiger Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs im Rahmen des Schülerspezialverkehrs nach § 5 kann im Einzelfall auf begründeten Antrag eine Erstattung der Kosten für die einfache Fahrt eines

1. PKW 0,10 Euro/km,
2. sonstigen Kfz 0,05 Euro/km

zuzüglich 0,01 Euro/km für weitere mitgenommene SchülerInnen erfolgen. Die Geltendmachung eines eigenen Erstattungsanspruchs des bzw. der mitgenommenen SchülersIn ist in diesem Falle ausgeschlossen. Mit dieser Erstattung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten.

(4) Für SchülerInnen am Oberstufenzentrum (§3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung) mit einer monatlichen Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung von über 400 Euro besteht kein Anspruch auf eine Fahrtkostenerstattung.

§ 8

ersatzlos entfallen

§ 9

Eigenanteilsspflicht der Personensorgeberechtigten und der volljährigen SchülerInnen

(1) Besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung und Fahrkostenerstattung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung, ist zu den notwendigen Schülerfahrkosten von den Personensorgeberechtigten oder den volljährigen SchülerInnen grundsätzlich kein Eigenanteil zu tragen.

(2) Für die im § 3 Abs. 7 genannten SchülerInnen beträgt der Eigenanteil 90 % des Preises für eine 2-Waben-Schülerjahreskarte/Abonnement oder Schülermonatskarte für 2 Tarifwaben des VBB.

(3) Ist ein Schülerspezialverkehr im Sinne des § 5 organisiert, so gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend. Der monatliche Eigenanteil ist jedoch nur bis zu der Höhe des mit dem Beförderungsunternehmen vereinbarten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

(4) Wird ein bzw. eine SchülerIn im Wege der Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt von der bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, so tragen die Personensorgeberechtigten die gegebenenfalls anfallenden höheren Beförderungskosten anstelle des Landkreises.

(5) SchülerInnen, die im Rahmen von Projekten der Jugendhilfe eine besondere Schule besuchen, tragen einen Eigenanteil nach Maßgabe des Absatzes 2.

§ 10

Leistungen für Bildung und Teilhabe/ Befreiung vom Eigenanteil bei Eigenanteilspflicht

(1) Für SchülerInnen, für die ein Anspruch auf Erstattung des Eigenanteils aus Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht, ist diese Erstattung zu beantragen.

(2) Sofern nach Absatz 1 kein Anspruch auf Erstattung des Eigenanteils besteht, können Personensorgeberechtigte von anspruchsberechtigten Kindern, die Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, gegen Vorlage des entsprechenden Bescheides vom Eigenanteil befreit werden. Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen. Der Zeitraum beginnt am 1. Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde und gilt für das laufende Schuljahr, soweit nicht über einen anderen Zeitraum entschieden wurde.

§ 11

Verfahrensbestimmungen

(1) Die Beantragung eines Schülerfahrausweises ist erforderlich:

- a) zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 1,
- b) zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 7,
- c) zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe II,
- d) bei Wohnungs- oder Schulwechsel,
- e) bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe,
- f) für jedes folgende Schuljahr, wenn der erteilte Bescheid für die Dauer eines Schuljahres befristet ist.

Der Antrag auf einen Schülerfahrausweis in Form von Schülerjahres- oder monatskarten ist durch den bzw. die SchülerIn, vertreten durch den bzw. die Personensorgeberechtigten oder den bzw. die volljährige/n SchülerIn/Studierenden selbst unter Beifügung jeweils geeigneter Nachweise sowie eines Lichtbildes auf einem vom Landkreis vorgegebenen Formular zum Ende der Winterferien des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr, mit Bestätigungsvermerk der besuchten Schule ausschließlich über den Landkreis (Amt für Schulverwaltung) bei der Regionalen Verkehrsgesellschaft zu bestellen. Jegliche Änderungen der Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Für SchülerInnen, die eingeschult werden oder bei einem Schulwechsel, ist der Antrag unverzüglich nach Kenntnis der zukünftigen Schule zu stellen.

(2) Bewilligungszeitraum für den Schülerfahrausweis ist in der Regel für die

- a) Grundschule: Klassen 1 bis 6 = 6 Jahre
- b) LuBK: Klassen 5 bis 10 = 6 Jahre
- c) Sek. I: Klassen 7 bis 10 = 4 Jahre
- d) Sek. II: Klassen 11 bis 12/13 = 2 bzw. 3 Jahre
- e) Fachoberschule: Klassen 11 bis 12= 2 Jahre

(3) Die Beantragung eines Schülerspezialverkehrs ist erforderlich:

- a) wenn SchülerInnen erstmals am Schülerspezialverkehr teilnehmen,
- b) für jedes folgende Schuljahr, wenn der erteilte Bescheid für die Dauer eines Schuljahres befristet ist,
- c) vor Beginn des Praktikums.

Die Anträge sind zum Ende der Winterferien des laufenden Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr zu stellen. Für SchülerInnen, die eingeschult werden oder bei einem Schulwechsel, ist der Antrag unverzüglich nach Kenntnis der zukünftigen Schule zu stellen. Jegliche Änderungen der Angaben sind unverzüglich mitzuteilen

(4) Der Erstantrag auf anteilige Fahrkostenübernahme der anspruchsberechtigten Schüler nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes für die Dauer des Schulbesuches gestellt werden. Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Eine rückwirkende Geltendmachung der Fahrkosten ist maximal für 6 Monate zulässig. Maßgebend für die Berechnung der Fahrkosten ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis. Der Abrechnungszeitraum sollte in der Regel mindestens 3 Monate umfassen. Der Wohnortwechsel bzw. der Wechsel der Ausbildungsstätte, der eine Änderung der Fahrstrecke bedingt, ist dem Landkreis (Amt für Schulverwaltung) unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bei Beförderung durch den ÖPNV oder Schülerspezialverkehr ist auf Anforderung und nach Maßgabe des Landkreises oder dessen Beauftragten der Eigenanteil nach § 9 entweder in voller Höhe oder nach den Bedingungen einer gegebenenfalls zu treffenden Abonnementsregelung einzuzahlen. Der Eigenanteil wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides fällig. Bei Antragstellern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei einer mehrjährigen Bewilligung wird der Eigenanteil ab dem zweiten Jahr der Bewilligung für das nächste Schuljahr am 31.05. eines jeden Jahres fällig und ist einzuzahlen bzw. wird eingezogen. Nach Eingang des Eigenanteils wird der Fahrausweis ausgehändigt oder aktiviert bzw. der Schülerspezialverkehr eingerichtet.

(6) Bei der Beantragung einer Ratenzahlung wird der Eigenanteil monatlich vom Konto abgebucht. Bei Nichteinzahlung des Eigenanteils wird der Fahrausweis deaktiviert bzw. der Schülerspezialverkehr eingestellt.

(7) Bei Verlust oder Beschädigung von Zeitkarten, sind die zusätzlich entstehenden Kosten von der bzw. dem Personensorgeberechtigten oder von der bzw. dem volljährigen SchülerIn zu tragen.

(8) Die Nichtinanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs bzw. des Schülerfahrausweises ist unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen. Der Schülerfahrausweis ist unverzüglich an den Landkreis zurückzugeben. Anderenfalls kann die Erstattung der aufgewendeten Kosten gefordert werden.

(9) In Ausnahmefällen, insbesondere wegen Wohnungs- und/oder Schulwechsels im laufenden Schuljahr, wird auf Antrag mindestens im Vormonat des Zeitpunkts der Nichtinanspruchnahme des Fahrausweises der anteilige Elternbeitrag, soweit er angefallen ist, erstattet.

(10) Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach § 7 Abs. 1 und 2 kann nur nach Vorlage der Originalfahrkarte geltend gemacht werden.

(11) Ein Anspruch auf Erstattung der fiktiven Fahrtkosten nach § 3 Abs. 6 ist mit der Vorlage der Originalfahrkarten für den in Anspruch genommenen ÖPNV geltend zu machen.

§ 12

Beförderungsausschluss

(1) SchülerInnen können von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung, nicht unterlassen wird. In besonders schweren Fällen von Gefährdung der Sicherheit, insbesondere bei Gefahren für

Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass eine Abmahnung erforderlich wäre, von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(2) Im Falle des Ausschlusses von der Beförderung findet keine weitere Erstattung von Beförderungskosten – auch nicht für die anschließende Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges statt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schülerbeförderung vom 31.03.2004 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 vom 14.04.2004) zuletzt geändert durch die achte Satzung zur Änderung der Satzung der Schülerbeförderung vom 05.12.2012 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 34 vom 11.12.2012) außer Kraft.